

Anlage 22 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 29.06.2016 und des Gemeinderates am 30.06.2016 über die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2016/091)

Einwender: J

Stellungnahme vom: 10.11.2014

Anregung:

Wir möchten uns hiermit gegen eine Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen in der Philippsheide zwischen B51 und Grevener Straße, Klatenberge und Bever aussprechen.

Wir sind Mieter (Mersch, Westbevern), und haben uns bewusst für eine Anmietung einer Doppelhaushälfte hier entschieden aufgrund der Nähe zur Natur, der Ruhe und der Landschaft und ganz bewusst gegen eine Mietwohnung in Münster, obwohl wir beide dort arbeiten.

Die einzigen Gründe also, die für unsere Doppelhaushälfte sprechen, würden mit der Errichtung von Windrädern in der Philippsheide jähem zunichte gemacht werden. Es ist damit zu rechnen, dass wir uns einer regelmäßigen Dauerbeschallung ausgesetzt sehen, die bis tief in den Abend, bis 22.00 Uhr, und bereits ab 6.00 Uhr morgens zu erdulden und ertragen wäre. Da wir nur rund 600 Meter vom möglichen nächsten Aufstellort entfernt leben, ist das eine sehr reale Befürchtung. Die maximal zulässige Lautstärke käme vermutlich mit voller Wucht auf uns zu, da wir grob noch in Hauptwindrichtung wohnen.

60 Dezibel von morgens bis abends, und selbst nachts wäre es nur bei geschlossenem Fenster im Haus erträglich. Bis 22.00 Uhr im Garten zu sitzen, wäre sicherlich kein Vergnügen. Auch 45 Dezibel in der Nacht, also bei gedrosseltem Betrieb der Windkraftanlagen, sind eine Lautstärke, bei der man auch im Hochsommer nicht mehr bei geöffnetem Fenster schlafen kann. Hier bitten wir zu vergleichen, welche Angaben das Bundesgesundheitsministerium macht:

Ab 25 Dezibel können erste gesundheitliche Beeinträchtigungen entstehen, 60 Dezibel sind eine deutliche Gesundheitsbelastung.

Dazu kommt noch erschwerend hinzu, dass Wohnzimmer und Terrasse genau in die Richtung der möglichen Aufstellorte ausgerichtet sind. Somit wäre es kaum möglich, die Windräder nicht zu sehen.

Wir würden kündigen und vermutlich wird auch der Vermieter nur schwerlich neue Mieter finden, denn alle anderen Faktoren, die man als "wohntwert" bezeichnen könnte, fehlen hier schlicht und ergreifend. Keine ÖPNV-Anbindung, nicht mal eine Trinkwasseranbindung existiert hier im Außenbereich, ganz zu schweigen davon, dass man alle Erledigungen mit dem Auto machen muss.

An den vergangenen Wochenenden haben wir mit einigen anderen Anwohnern hier mal bei gutem Wetter gezählt, wie viele Menschen in der Philippsheide unterwegs sind, um genau das zu erleben und zu genießen, weswegen wir hierher gezogen sind: Mehr als 100 Spaziergänger und mehr als 100 Fahrradfahrer sowie 15 bis 20 Reiterinnen oder Reiter mit ihren Pferden - an einem Tag. Gerade das zeigt doch, wie wertvoll eigentlich dieses Areal ist und das sollte bei der Abwägung eine wichtige Rolle spielen.

Abwägung:

- *Verlust des ruhigen Außenbereichswohnen in der Natur mit hoher Erholungseignung befürchtet.*

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die der Potenzialflächenanalyse zugrunde liegenden Abstände von zum Wohnen im Außenbereich orientieren sich gemäß den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts daran, ob im Gemeindegebiet Ostbevern damit der Windenergie noch substantiell Raum bleibt. Höhere Abstände würden dazu führen, dass kaum noch Flächen zur Verfügung stünden. Die Folge wäre dann (so das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich in einem Urteil vom 24.01.2008, Az. 4 CN 2.07: „Je kleiner die für die Windenergienutzung verbleibenden Flächen ausfallen, umso mehr ist das gewählte methodische Vorgehen zu hinterfragen und zu prüfen, ob mit Blick auf die örtlichen Verhältnisse auch kleinere Pufferzonen als Schutzabstand genügen. Will Sie dennoch an den bisher vorgesehenen Abständen festhalten, muss sie auf eine planerische Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verzichten.“), das vom Planungsinstrument der Konzentrationszonen nicht mehr Gebrauch gemacht werden dürfte. Das Ergebnis dieses Verzichts auf räumliche Steuerung würde zu einem Wildwuchs von Windkraftanlagen im gesamten Gemeindegebiet führen.

Es gibt auf dieser Planungsebene auch keine Veranlassung für höhere Vorsorgeabstände aufgrund befürchteter Lärmimmissionen. Mit den gewählten Abständen können Windkraftanlagen errichtet werden, deren Betrieb nicht zur Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte am Wohnstandort der Einwander führen. Die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan sagt noch nichts über die späteren

bau- und immissionsrechtlichen Möglichkeiten tatsächlich zu errichtender Windkraftanlagen aus. Selbst wenn sehr große Anlagen errichtet würden, sind die Lärmgrenzwerte am Wohnhaus der Einwender gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Dies geschieht entweder durch die Auswahl einer entsprechend „leisen“ bzw. kleinen Anlage, durch einen entsprechend großen Abstand oder durch einen lärmindernden Betriebsmodus z. B. zur Nachtzeit. Die Darstellung der Konzentrationszone ermöglicht ausdrücklich nicht die Errichtung jedes Anlagentyps an jedem Standort in der Zone.

Das Wohnen im Außenbereich ist mit Ausnahme der Wohnnutzung im Zusammenhang mit privilegierten Nutzungen (z.B. Hofstellen) seit Beginn der Baugesetzgebung in Deutschland kein städtebauliches Ziel und wird daher bestenfalls geduldet. Jeder im Außenbereich Wohnende muss die Auswirkungen der dort tatsächlich privilegierten Nutzungen, also der Nutzungen, die nur im Außenbereich stattfinden können, im Rahmen der gesetzlichen Grenzwerte hinnehmen. Daher kennt das Bundesimmissionsrecht beispielsweise keine eigene Grenzwerte-Kategorie für Wohnen im Außenbereich. Hier sind lediglich Baugebietskategorien erfasst, also Wohnen in Siedlungen. Die Gemeinde Ostbevern hat hier aktive kommunale Steuerung entgegen gesetzt, und auch für die Außenbereichsbebauung Vorsorgeabstände zur Grundlage der Planung gemacht. Diese dürfen, wie oben ausgeführt, aber nicht überzogen werden, da der Windenergienutzung in jedem Fall ausreichend Raum gegeben werden muss.

Zweifellos ist die „Energiewende“ mit einer deutlichen Veränderung der Landschaft verbunden. Statt großer Kraftwerksbauten mit einer stark zentralisierten Stromerzeugung werden in Zukunft Windparks als Zeichen einer insgesamt dezentralen, regionalen Energieerzeugung das Landschaftsbild prägen. Der „weiche“ Standortfaktor „Orts- und Landschaftsbild“ hat nach der aktuellen Rechtsprechung allerdings nur eine sehr eingeschränkte Bedeutung. Das OVG Münster hat mit Urteil vom 28.02.2008 (Az. 10 A 1060/06) zu diesem Thema folgendes festgestellt: *„Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden. ...“* (ähnlich auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07). Die subjektive Wahrnehmung von Windkraftanlagen als störende Fremdkörper ist zweifellos bei einzelnen Personen vorhanden, lässt sich aber nicht objektivieren und muss darüber hinaus mit den Zielen des Ausbaus regenerativer Energien abgewogen werden. Hinzunehmen ist, dass sich unsere Naturlandschaft durch den Menschen zur Kulturlandschaft entwickelt hat, die ohnehin einem ständigen Wandel unterliegt. Kultur ist kein statisches Gut, sondern immer Ausdruck einer Zeitepoche. Hinzunehmen ist auch, dass die derzeit leistungsstärkste Art der regenerativen Stromerzeugung durch Windenergieanlagen nach Art der Sache nicht „versteckt“ werden kann. Weil Kulturlandschaft immer auch Lebensraum und Lebensqualität bedeutet, ist mit der Kulturlandschaft sorgsam umzugehen. Die Gemeinde Ostbevern hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen genau diesen Weg eingeschlagen. Statt einer räumlich unkontrollierten Planung

von Windkraftanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB, grundsätzliche Privilegierung) vorsieht, macht die Gemeinde von der Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet erheblich ein. Die tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten der Landschaft für Sport, Erholung und Entspannung (Joggen, Spaziergehen, Radfahren, Verweilen) werden durch Windkraftanlagen nicht eingeschränkt. Die langjährigen Erfahrungen aus den Küstenländern geben keinen Hinweis darauf, dass die Landschaft im Umfeld von Windkraftanlagen von Erholungssuchenden gemieden wird. Eine reale, objektive Beeinträchtigung, die jeder Bürger wahrnimmt, ist nicht gegeben.